

# **Satzung**

## **über die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich**

Satzung v. 13.06.2002, Inkrafttreten: 13.06.2002

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - beide in ihren jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 13.06.2002 folgende Satzung (Benutzungsordnung) erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Die Stadt Aurich betreibt zur Pflege der Volksgesundheit und zur Förderung des Schwimmsports das Freibad an der Blücherstraße als öffentliche Einrichtung. Die Beachtung der für dieses Bad hiermit nach Abs. II gesetzten Badeordnung liegt im Interesse aller Badegäste.
- (2) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht.
- (3) Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung sind für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Diese Vorschriften gelten auch für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Gruppen und Schulklassen.

#### **§ 2**

- (1) Die Benutzung des städtischen Freibades wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Stadt Aurich jedes Jahr öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Das Freibad ist geöffnet
  - a) montags bis freitags von 6.30 – 20.00 Uhr
  - b) samstags von 7.00 – 19.00 Uhr
  - c) sonn- und feiertags von 9.00 – 18.00 Uhr

Eine halbe Stunde vor Schluss der täglichen Badezeit findet kein Einlass mehr statt.
- (3) Die Stadt behält sich vor, an einzelnen Tagen aus besonderem Anlass die Badezeiten zu ändern und den Badebetrieb einzuschränken, insbesondere
  - a) bei Betriebsstörungen (außergewöhnliche Wetterlagen)
  - b) wenn geschlossene Sportveranstaltungen durchgeführt werden
  - c) aus Gründen der Sicherheit bei Reinigungsarbeiten in den Schwimmbecken.

Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister vorübergehend den Einlass sperren und (oder) die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Badebecken einschränken.

- (4) Das Planschbecken wird nur bei schönem Wetter betrieben. Die Benutzung ist nur für Kinder bis zur Beendigung des Einschulalters (6 Jahre) und unter ständiger Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.
- (5) Ein Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung der Kosten für Einzel- oder Dauerkarten besteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Die Benutzung des Bades steht jedermann frei. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen oder Jugendlichen über 15 Jahren benutzen. Für behinderte Personen, die nicht so selbständig sind, dass sie sich allein helfen können, ist die Benutzung des Bades nur in Begleitung einer fachkundigen Person gestattet.

### **§ 3**

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Stadt Aurich als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines hauptamtlichen Schwimmmeisters und der ihm nachgeordneten Hilfskräfte (Badepersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Der Schwimmmeister übt das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Stadt Aurich aus.

### **§ 4**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Beim Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 € gehaftet. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die im Freibad an der Garderobe zur Aufbewahrung abgegeben werden. Für den Tascheninhalt der an der Garderobe abgegebenen Kleidungsstücke wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wertersatz kann jedoch nur dann geleistet werden, wenn der Verlust bis zur Beendigung der Öffnungszeiten am Aufbewahrungsort dem Aufsichtspersonal angezeigt worden ist.
- (3) Fundgegenstände, die im Freibadgelände gefunden werden, müssen beim Badepersonal abgegeben werden. Mit Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen (BGB) verfahren.
- (4) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden, für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben worden sind, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken (ausgenommen die unter Ziffer 2 bezeichneten Kleidungsstücke) wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für Schäden aus oder an Fahrzeugen.

### **§ 5**

- (1) Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Stadt Aurich erhoben.

## **II. Badeordnung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 6**

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere
  - a) das Lärmen, der Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten, CD-Playern und Musikinstrumenten,
  - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
  - c) das Betreten der Beckenumgänge in Straßenkleidung und Schuhen,
  - d) das Wegwerfen von Verpackungsmaterial,
  - e) das Mitbringen von Glas, Flaschen und scharfen Gegenständen,
  - f) das Mitbringen und Trinken von alkoholischen Getränken,
  - g) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

#### **§ 7**

Die Benutzung ist nur nach Lösen einer Eintrittskarte an der Freibadkasse zulässig. Im übrigen gelten die Bestimmungen der in § 5 genannten Gebührenordnung.

#### **§ 8**

Umkleideräume, Badebecken und sanitäre Anlagen dürfen nur auf den vorgesehenen Wegen und Treppen betreten werden. Abgesperrte Rasenflächen dürfen nicht betreten werden.

#### **§ 9**

- (1) Die Ablage von Kleidung im Freibadgelände geschieht auf eigene Gefahr. Zum Umkleiden stehen Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung. Kinder müssen auf Anordnung des Badepersonals insbesondere bei starkem Andrang Sammelumkleidekabinen benutzen.
- (2) Die Wärmehalle bleibt bei guten Wetterbedingungen und zu Reinigungszwecken geschlossen.

### **B. Bekleidung, Geld und Wertsachen**

#### **§ 10**

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Schwimmmeister.
- (2) Auch Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres müssen eine Badehose tragen.

- (3) Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

### **§ 11**

- (1) Die Badegäste haben ihre Straßenbekleidung auf dem ihnen übergebenen Bügel gut zu befestigen. Die für abgegebene Kleidung empfangene Verwahrungsmarke ist sorgfältig aufzubewahren. Die Kleidung wird gegen Rückgabe der Marke ausgehändigt. Das Badepersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsmarke zu prüfen.
- (2) gestrichen
- (3) Für verlorene Verwahrungsmarken ist ein Betrag von 1,00 € zu zahlen.

## **C. Bade- und Spielbetrieb**

### **§ 12**

- (1) Vor dem Betreten der Badebecken ist der Körper unter einer Dusche gründlich zu waschen. In den Badebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor der Benutzung der Badebecken ist untersagt.
- (2) Es wird dringend empfohlen, vor der Benutzung der Brausen und der Badebecken die Toiletten aufzusuchen.

### **§ 13**

- (1) Als Zugang zu den Badebecken sind die Durchschreitebecken zu benutzen.

### **§ 14**

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Die Nutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage ist nur geübten Schwimmern gestattet.

### **§ 15**

- (1) Es ist nicht gestattet
  - a) andere unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
  - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
  - c) auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen,
  - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
  - e) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen.

- (2) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch den Schwimmmeister gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten.

#### **§ 16**

Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen) und Kinderspielzeug ist nur mit Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

#### **§ 17**

- (1) Ball- und Ringspiele sind nur mit Genehmigung des Schwimmmeisters auf den dafür vorgesehen Plätzen gestattet. Bei starkem Andrang sind Ball- und Ringspiele jeglicher Art nicht zulässig.

### **D. Schwimmunterricht**

#### **§ 18**

- (1) Der Schwimmmeister erteilt bei Bedarf Schwimmunterricht.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nicht zugelassen.
- (3) Vereinen unter fachkundiger Leitung ist die Erteilung von Schwimmunterricht während ihrer Trainingsstunden für den eigenen Mitgliederbereich gestattet.
- (4) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Pädagogen im Rahmen des Ferienschwimmens wird ebenfalls zugelassen.

### **E. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 19**

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz in Höhe des entstandenen Schadens.
- (2) Es wird darum gebeten, vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sofort dem Badepersonal zu melden.

#### **§ 20**

Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung handelt oder die Weisungen des Badepersonals nicht befolgt, macht sich des Hausfriedensbruches schuldig und kann durch den Schwimmmeister aus dem Freibad verwiesen werden. Bei schweren Verstößen erfolgt ein Ausschluss auch für längere Zeit durch die Bürgermeisterin.

#### **§ 21**

- (1) Diese Satzung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Aurich vom 24.06.1976 außer Kraft.

(2) Die Satzung hängt während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort im Freibad aus.

Aurich, den 21.06.2002

Stadt Aurich/Ostfriesland

Griesel  
(Bürgermeisterin)